



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Mag. KU, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die akademisch vorgebildete Berufungswerberin (Bw) beantragte für das Jahr 2003 erhöhte Werbungskosten von Euro 5.700,00 laut Kennzahl 723 der Einkommensteuererklärung wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung, und zwar € 300,00 monatlich für eine „Wohnung in Sarajevo“ und € 175,00 monatlich für Familienheimfahrten (Beweis: Erklärungsbeilage für 2002). Die Bw ist 1975 geboren; abgesehen von Kurzzeitnebenjobs im Gastgewerbe und im Sporthandel war dieses Dienstverhältnis die Anstellung, die ihrer akademischen Ausbildung entsprach.

Das von der Amtspartei durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, dass die erklärten Aufwendungen nicht belegmäßig nachgewiesen können, weil keine Belege ausgestellt wurden. (Beweis: Vorhaltsbeantwortung vom 19.07.2006, BI 11) Darin wird weiters ausgeführt, dass sich die Bw eine „einfache Unterkunft“ gesucht und sich in ein „Gastzimmer“ eingemietet habe. Es werde darauf hingewiesen, dass „dass im Bereich der außerbetrieblichen Einkünfte Werbungskosten „nur“ glaubhaft gemacht werden müssen. Ein belegmäßiger Nachweis ist

nicht erforderlich.“ Da nach Ansicht des Parteienvertreters (PV) „jedenfalls einleuchtend ist, dass die Bw irgendwo schlafen musste, die Höhe ebenfalls angemessen erscheint, ist die Glaubhaftmachung erfolgt.“

Am 01.09.2002 nahm die Bw an der Universität in Sarajevo aufgrund eines mit dem Verein Österreich-Kooperation in Wissenschaft, Bildung und Kunst geschlossenen Dienstvertrages, der als Beilage zum Schriftsatz vom 19.7.2006 (Vorhaltsbeantwortung, FA-Akt, BI 11ff) übermittelt wurde, ihre Tätigkeit auf. Ebenfalls am 01.09.2002 begründete die Bw den Berufswohnsitz in Sarajevo, wohingegen der Familienwohnsitz in R, Kärnten, verblieb, weil der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Bw im Wohnhaus ihrer Eltern gelegen sei. BMF, ÖStZ 1999, 440, und der EStG-Kommentar Doralt, Rz 347 zu § 4, werden ins Treffen geführt. In Sarajevo habe die Bw keinerlei Einkünfte erhalten.

Aus dem Dienstvertrag, auszugsweise (FA-Akt, BI 13ff):

Der Dienstvertrag wurde abgeschlossen zwischen dem Verein Österreich-Kooperation in Wissenschaft, Bildung und Kunst (ÖK) als Dienstgeber und der Bw als Lektorin. Laut Punkt I hat die Lektorin mit der Gastuniversität Universität Sarajevo, Filosofski Fakultet in Sarajevo im Gastland Bosnien (idF **Ausland**) einen Vertrag abgeschlossen, dem zufolge sie ... als Lektorin der deutschen Sprache, österreichischer Literatur und Landeskunde an der Universität in Sarajevo tätig sein wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit im **Ausland** wird die Lektorin ... dort ihren Wohnsitz nehmen. Im Hinblick auf das Ausmaß Tätigkeit für **Ausland** wird es möglich sein, nebenberuflich für die Dienstgeber in dessen Auftrag tätig zu sein. Die Regelung dieser nebenberuflichen Tätigkeit ist Gegenstand des vorliegenden Vertrages. Dieser ist, soweit im weiteren Vertragstext nicht ausdrücklich auf den Dienstvertrag mit **Ausland** Bedacht genommen wird, von diesem jedoch unabhängig.

Dies vorausgeschickt stellt laut Punkt II der Dienstgeber die Lektorin hiermit für eine nebenberufliche Beschäftigung in folgendem Rahmen an:

Informations- und Beratungstätigkeit und gesonderte Berichtstätigkeit im Auftrag der Österreich-Kooperation bzw. des österreichischen Kulturforums (Vertretungsbehörde) sowie insbesondere Tätigkeit an der Österreich-Bibliothek unter Anleitung der lokalen Verantwortlichen der Bibliothek.

Laut Punkt III ist die Lektorin verpflichtet, im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses wöchentlich fünf Stunden tätig zu sein. Weitere Ausführungen erläutern die Einteilung der verpflichtenden fünf Wochenstunden.

Laut Punkt V erhält die Lektorin als Entgelt für alle Tätigkeit im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses ein monatliches Bruttoentgelt von € 1.220,00 (14 mal jährlich auszahlbar).

Laut Punkt VII wird der Dienstgeber die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern in Österreich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend einbehalten und abführen. Sollten derartige Beiträge und Abgaben hingegen im Ausland anfallen, so ist es Sache der Lektorin, die entsprechenden Zahlungen aus eigenem und ausschließlich zu Lasten der Lektorin zu tragen und zu leisten.

Die Amtspartei berücksichtigte mit dem **angefochtenen Bescheid vom 25.10.2006** (Bl. 18ff) keine erhöhten Werbungskosten und begründete dies damit, dass sie der überdies nicht näher ausgeführten Rechtsmeinung, bei „außerbetrieblichen“ Einkünften genüge hinsichtlich der Werbungskosten eine Glaubhaftmachung, nicht folgen könne. Die Judikatur beschränke die Glaubhaftmachung lediglich auf Sachverhalte, die nur sehr erschwert eine konkrete Nachweisführung zulassen. Diese Einschränkung beziehe sich jedoch in der Regel auf die Höhe von Ausgaben (z.B. Privatanteil bei Computer). Dem Grunde nach sei ein Nachweis – selbstverständlich auch im Rahmen der Werbungskosten – unabdingbar.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 06.12.2006 (Bl. 24ff) erhobene **Berufung**, in der ergänzend vorgetragen wird, die tägliche Heimkehr an den Familienwohnsitz sei unzumutbar gewesen, weshalb sich die Bw in Sarajevo eine einfache Wohnung angemietet hätte. Die in Sarajevo angemietete Unterkunft sei nicht geeignet gewesen, einem dauernden Wohnbedürfnis Rechnung zu tragen. Ein schriftlicher Mietvertrag sei jedoch nicht aufgenommen werden. Die monatlichen Kosten hätte € 300,00 betragen. Der Abzug der Kosten für die doppelte Haushaltsführung sei aufgrund des Nettoprinzips geradezu geboten, zumal die strittigen Werbungskosten klar im Zusammenhang mit dem Erwerb der Einkünfte stünden. Als Nachweis der Werbungskosten dem Grunde nach, wird auf den Dienstvertrag und auf das im Reisepass eingetragene Visum verwiesen. Es erscheine „einleuchtend, dass die Bw in Sarajevo nicht auf der Straße geschlafen hat“. Auch dass sie von Sarajevo aus Familienheimfahrten durchgeführt hat, erscheine nachgewiesen.

Der Berufung ist eine Ablichtung des folgenden, inhaltsgleichen Dienstvertrages über den Zeitraum 01.09.2003 bis 31.08.2004 beigelegt.

Mit **Berufungsvorentscheidung vom 12.07.2007** wies die Amtspartei die Berufung als unbegründet ab. Voraussetzung für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung sei ein "Mehraufwand" für einen Zweitwohnsitz. Im gegenständlichen Fall werde als Familienwohnsitz der Wohnort der Eltern genannt, wohin auch die Familienheimfahrten unternommen würden.

Dort habe die Bw jedoch keinen Aufwand. Es mangele also am für die doppelte Haushaltsführung vorausgesetzten "Mehraufwand".

Der zitierten Literatur hinsichtlich der Absetzbarkeit von "Burschenzimmern" werde nicht widersprochen. Derartige Werbungskosten lägen hier jedoch NICHT im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vor, sondern wären davon losgelöste "eigenständige" Werbungskosten, vergleichbar mit einer im Rahmen einer Dienstreise angefallenen Aufwendungen. Mangels Nachweises (erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten) könnten diese begehrten Kosten aber nicht anerkannt werden. Unabdingbare Voraussetzung für Familienheimfahrten sei das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung. Wie oben ausgeführt müsse dies in concreto verneint werden. Folglich könne auch hinsichtlich der Familienheimfahrten der Berufung kein Erfolg beschieden werden.

Mit Schriftsatz vom 10.08.2007 wird die **Vorlage der Berufung** beantragt.

Aus dem mit der Bw geführten Schriftwechsel ergibt sich, dass sie nunmehr unvertreten ist, was grundlegende Voraussetzung für Rechtsbelehrungen ist. Anlässlich einer persönlichen Vorsprache am 27.05.2010 wird der Bw folgender **Vorhalt** mitgegeben:

„1.) Es gilt für Sie erhöhte Mitwirkungspflicht, weil ein Auslandssachverhalt und ein ungewöhnlicher Sachverhalt vorliegen. Als ungewöhnlich ist anzusehen, dass Sie im Ausland – also ohne Absicherung – ein Mietverhältnis nur mündlich eingegangen sind und auch keine Zahlungsnachweise erhalten haben. Ein solches Verhalten ist in erster Linie bei Menschen mit entsprechender Vertrauensbasis anzutreffen, also im Bereich naher Angehöriger. Es ist keineswegs als zwingend anzunehmen, dass die Unterkunft im Ausland für Sie Kosten verursacht haben muss. Weiters liegt ein unüblicher Sachverhalt vor, weil sich ihr tatsächlicher Aufenthalt anders gestaltet als Ihre Meldedaten. Schließlich haben Sie einander widersprechende Sachverhalte behauptet (Gastzimmer in Sarajevo als einfache Unterkunft in der Vorhaltsbeantwortung vom 19.7.2006 und einfache Wohnung in der Berufung vom 6.12.2006).“

2) Vorlage des Vertrages mit der Gastuniversität/hochschule Universität Sarajevo, Filosofski Fakultet in Sarajevo vom 1.9.2000 bis 31.8.2003 und vom 1.9.2003 bis 31.8.2004 als Lektorin in deutscher Sprache; wie viele Stunden je Woche mussten Sie im Rahmen dieses Vertrages arbeiten? Geben Sie die Gründe an, weshalb sind Sie diese Verträge ohne Bezahlung eingegangen, wie im Schriftsatz vom 19.7.2006 vorgetragen wird?

3.) Weisen Sie nach, dass Sie Ihren Berufsdoppelwohnsitz ausschließlich durch das Dienstverhältnis mit dem Verein Österreich-Kooperation veranlasst war. Wie hatten Sie die

fünf Wochenstunden für den Verein Österreich-Kooperation in Wissenschaft, Bildung und Kunst in Sarajevo geregelt? War es möglich, die geforderten fünf Stunden an einem einzigen Tag zu erbringen?

4.) Beschreiben Sie Ihre Unterkunft in Sarajevo, wie sie sonst in einem Mietvertrag beschrieben ist (Vermieter, Lage, Größe, Ausstattung, Miete, Strom etc) und machen Sie die monatlichen Zahlungen von € 300,00 durch entsprechende Abhebungen/Überweisungen von Ihrem Konto glaubhaft, oder anders, wenn es sich anders verhalten hat.

5.) Beschreiben Sie ihre Unterkunft in Kärnten im elterlichen Haus und weisen Sie nach, dass Sie beabsichtigt haben, an diesen Ort nach Ihrer Rückkehr aus Sarajevo aus beruflichen Gründen zurückzukehren (zB um dort eine Arbeit aufzunehmen, das Studium fortzusetzen), oder führen Sie einen anderen Grund an, weshalb Sie an den elterlichen Wohnsitz zurückzukehren beabsichtigten und aus dem die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen nach Sarajevo nicht zumutbar war. Demnach läge aus Ihrer Sicht eine vorübergehende doppelte Haushaltsführung vor?

6.) Wie haben Sie die Familienheimfahrten absolviert (zB eigens Auto, Bahn)? Nachweis der Anzahl der Familienheimfahrten und deren Kosten in tatsächlicher Höhe, zumindest Glaubhaftmachung.

Wenn Ihnen Nachweisen und Beweisen nicht möglich ist (zB weil Sie den Vertrag nicht (mehr) haben), so besteht die Möglichkeit der Glaubhaftmachung (siehe den zu Punkt 4 gemachten Vorschlag zur Glaubhaftmachung)."

Mit Schriftsatz vom 22.07.2010 **beantwortet die Bw den Vorhalt**. Soweit darin der Versuch unternommen wird, von den Abgabenbehörden nicht bestrittenen Sachverhalt glaubhaft zu machen, erfolgt keine Wiedergabe. Die Bw betont ausdrücklich, nicht bei einem Bekannten, Verwandten oder einer sonst ihr nahe stehenden Person in Sarajevo gelebt zu haben. Sie habe die kleine Gästewohnung von einem ihr unbekannten Mann gemietet. Davor habe sie eine andere Wohnung innegehabt, doch sei diese feucht und unbrauchbar gewesen. Andere ihrer in Sarajevo beruflich tätigen Bekannten hätten so wie sie keine schriftlichen Mietverträge erhalten. Auch sie hätten monatlich die Miete jeden Monat in bar übergeben. Die Wohnung sei in der Nähe des Mercator gelegen gewesen.

Den mit der Gastuniversität geschlossenen Vertrag finde die Bw nicht mehr. Faktum sei jedoch, dass ihr österreichischer Arbeitgeber sie verpflichtet habe, in Sarajevo tätig zu sein. Erinnerlich sei es aus dienstrechtlichen bzw. sonstigen Bestimmungen notwendig gewesen,

dass in Sarajevo ebenfalls ein Vertrag unterzeichnet werde. Dies sie beispielsweise insbesondere notwendig gewesen, um sich dort legal aufhalten zu können.

Sie habe während ihrer Auslandstätigkeit rund 16 Stunden pro Woche unterrichtet. Daneben habe sie rund 10 bis 20 Stunden Verwaltungsarbeit, wie Vorbereitung auf den Unterricht, Klausurenverbesserungen und Ähnliches durchgeführt. Weshalb in den Verträgen andere Zeiten angeführt seien, könne sich die Bw nicht erklären bzw. handle es sich bei den gefertigten Verträgen um Standardverträge, die leider von den tatsächlich geleisteten Stunden abwichen. Bei Vertragsunterzeichnung sei ihr das nicht aufgefallen.

Die Wohnung in Sarajevo habe auf einer Größe von etwa 40 m² einen Schlafraum, einen Wohnraum, eine Küche und ein Badezimmer gehabt. Die monatlichen Zahlungen könne die Bw durch Abhebungen von ihrem Konto nicht mehr nachweisen, weil sie die Kontoauszüge nicht mehr habe.

Im elterlichen Haus habe sie über einen „großen Raum“ verfügt, der mit den üblichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet gewesen sei. Dieses Zimmer habe sie aufrechterhalten und auch bei ihren Rückkehren nach Österreich bewohnt. Wie zum damaligen Zeitpunkt ihre weitere Lebensplanung ausgesehen habe, könne sie aus heutiger Sicht nicht mehr seriös beantworten. Definitiv sei es so gewesen, dass sie ihre gesamten Privatsachen in diesem Zeitraum im elterlichen Haus gehabt hat.

Die meisten Familienheimfahrten habe sie mit dem Bus von Sarajevo nach Graz und dann weiter von Graz nach R, ebenfalls mit dem Bus, vorgenommen. Einmal sei sie von Graz mit dem Bus nach Laibach gefahren und von Laibach nach Sarajevo geflogen.

Der Vorhaltsbeantwortung ist eine Bestätigung des Leiters der Abteilung für Germanistik an der Philosophischen Fakultät Sarajevo vom 21.06.2010, beigelegt, worin bestätigt wird, dass die Bw von September 2002 bis September 2004 als Lektorin der ÖK (Österreich-Kooperation) am Institut für Germanistik gearbeitet habe.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. ... Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Da das Einkommensteuergesetz 1988 keine Definition für den Begriff einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung enthält, ist diesbezüglich der vom Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entwickelte Begriff heranzuziehen.

In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass die **BEIBEHALTUNG** eines Familienwohnsitzes aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblich weiter Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, nicht durch die Erwerbstätigkeit, sondern durch Umstände veranlasst ist, die außerhalb der Erwerbstätigkeit liegen. Der Grund, warum Aufwendungen für Familienheimfahrten und eine doppelte Haushaltsführung dennoch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei den aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften Berücksichtigung finden, liegt darin, dass derartige Aufwendungen so lange als durch die Einkunftszielung veranlasst gelten, als dem Steuerpflichtigen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit kann ihre Ursache insbesondere in der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen oder in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Ehepartners haben (vgl. für viele VwGH 26.07.2007, 2006/15/0047). Diese Unzumutbarkeit ist aus der Sicht des jeweiligen Streitjahres zu beurteilen (vgl. VwGH 20.09.2007, 2006/14/0038). Die Unzumutbarkeit, den Familienwohnsitz aufzugeben, muss sich aus Umständen von erheblichem objektiven Gewicht ergeben. Momente bloß persönlicher Vorliebe für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes reichen nicht aus (vgl. VwGH 03.08.2004, 2000/13/0083; VwGH 27.02.2008, 2005/13/0037, mwN).

Im Sinne dieser Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes spricht auch der BFH aus, entscheidend sei, dass die **BEGRÜNDUNG** des zweiten Haushaltes (am Arbeitsort) beruflich veranlasst ist (vgl. die bei Schmidt, EStG14, § 9 Anm 147, zitierten Urteile; VwGH 26.11.1996, 95/14/0124).

2. Festgestellter Sachverhalt:

Die ledige Bw war vom 01.09.2002 bis 31.08.2004 an der Universität Sarajevo, Filosofski Fakultet, in Sarajevo als Lektorin tätig. Hierüber hat die Bw zwar einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, jedoch nicht vorgelegt. Für diese Tätigkeit wurde die Bw nicht entlohnt. Daneben war die Bw im selben Zeitraum im Rahmen einer nebenberuflichen Beschäftigung im Auftrag der Österreich-Kooperation bzw. des österreichischen Kulturforums (Vertretungsbehörde) nichtselbständig tätig, worüber zwei schriftliche Dienstverträge vorliegen und ein Entgelt von monatlich € 1.220,00, 14 mal zahlbar im Jahr, vereinbart worden ist. Der zeitliche Rahmen für die Nebentätigkeit ist vertraglich mit fünf Wochenstunden festgelegt. Tatsächlich hatte die Bw während ihrer Auslandstätigkeit eine wöchentliche Arbeitszeit zwischen 26 und 36 Stunden. Eine Zuordnung des Zeiteinsatzes zu den jeweiligen Tätigkeiten (Hauptberuf am

Institut für Germanistik, Nebenberuf im Auftrag der Österreich-Kooperation) wurde von der Bw trotz Aufforderung nicht vorgenommen.

Während dieser Zeit hat die Bw ihr Zimmer im Wohnhaus der Eltern beibehalten. Ihre gesamten Privatsachen hat sie in diesem Zeitraum im elterlichen Haus gehabt. In Sarajevo hat sie während des Auslandsaufenthaltes in kleinen Wohnungen gelebt, wovon sie eine näher in Bezug auf Größe und Ausstattung (2-Zimmer, Küche, Sanitär auf 40 m²) beschrieben hat. Die Kostentragung für die Wohnung im Ausland konnte die Bw nicht nachweisen, weil sie die Kontoauszüge über den Streitzeitraum nicht mehr hat. Zu den Familienheimfahrten hat die Bw weder deren Anzahl bekanntgegeben noch Fragen nach der Höhe der Kosten beantwortet. Die Bw brachte keine Gründe vor, die die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen unbillig erscheinen lassen.

3. rechtliche Beurteilung:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH können Aufwendungen, die sich dadurch ergeben, dass ein Steuerpflichtiger seinen Familienwohnsitz außerhalb der üblichen Entfernung von seinem Arbeitsplatz beibehält, nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sich die Unzumutbarkeit, den Familienwohnsitz zu verlegen, nicht aus Umständen ergibt, die lediglich in der Privatsphäre des Steuerpflichtigen liegen (VwGH 03.03.1992, 88/14/0081; VwGH 26.04.1989, 86/14/0030, und die darin zitierte Judikatur)

Im gegenständlichen Fall liegt eine vorübergehende doppelte Haushaltsführung vor, was sich allein schon daraus ergibt, dass sie nur zwei Jahr gedauert hat. Wie festgestellt wurde, war die Bw während der Zeit ihres Auslandsaufenthaltes ledig. Gründe, die bei einem Ledigen die Verlegung des Familienwohnsitzes unbillig erscheinen lassen können, können nur in ihm selbst liegen; die oben angeführte VwGH-Judikatur greift daher hier in solchen Fällen nur einschränkend Platz. Solche Unbilligkeitsgründe wurden der Bw beispielsweise mit Vorhalt vom 27.05.2010 bekanntgegeben, auf den daher begründend verwiesen werden kann. In ihrem diesbezüglichen Vorbringen, dass sie heute keine seriöse Antwort auf ihre damalige Lebensplanung geben kann, sind Unbilligkeitsgründe hingegen nicht zu erblicken. Dadurch unterscheidet sich gegenständlicher Fall in einem entscheidungsrelevanten Punkt vom Beschwerdefall des in Berufsausbildung befindlichen Revisionsassistenten, VwGH 03.03.1992, 88/14/0081, der die Unbilligkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort der Berufsausübung damit dartun konnte, dass er beabsichtigte, an den Ort des Familienwohnsitzes zurückzukehren, um dort einer Berufstätigkeit nachzugehen, und entsprechende Vorbereitungen für die Zeit nach dem Berufsabschluss bereits getroffen hatte.

Der Beschwerdeführer des Erkenntnisses 88/14/0081 hatte am Berufsort überdies ein Untermietzimmer von ATS 6.000,00 im Jahr 1985, weshalb sich dieser Beschwerdefall auch in

diesem Punkt wesentlich vom gegenständlichen Berufungsfall unterscheidet. Die von der Bw in Sarajevo in Bestand genommene Wohnung von 40 m² erscheint auf den ersten Blick nicht als großzügig, doch stellt sie sich in Relation zu einem monatlich vertraglich vereinbarten Bruttoeinkommen von € 1.220,00, was 25 % des Bruttoeinkommens ist, wiederum als beachtlicher Kostenfaktor dar. In Relation zum Einkommen laut Dienstvertrag ist zu dieser Wohnung zu sagen, dass nicht erkennbar, aus welchen Gründen sie weniger geeignet gewesen soll, den Mittelpunkt der Lebensinteressen der Bw während ihrer beiden Auslandsarbeitsjahre zu sein, als das Zimmer im Elternhauses. Die Sachlage ist so beurteilen, dass die Bw mit ihrer ersten ausbildungsbezogenen Arbeitsstätte das Elternhaus verlassen hat und dabei ihre Lebensinteressen mitgenommen hat. Anders ist die Aussage der Planlosigkeit zum weiteren Leben und Berufsleben nicht zu beurteilen. Sohin ist die Begründung des Wohnsitzes in Sarajevo nicht als beruflich veranlasst iS der Rechtsprechung anzusehen, weil die Bw bereits bei Begründung des Berufswohnsitzes ihre Lebensinteressen dorthin mitgenommen hat.

Die von der Amtspartei ins Treffen geführte Begründung zum Mehraufwand findet jedoch in der Rechtsprechung des VwGH keine Deckung, denn die Amtspartei meint in Wahrheit nicht „Mehraufwand“, sondern „tatsächlicher Doppelaufwand“. Dies sind jedoch keine Synonyme. Für den im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vorausgesetzten Mehraufwand ist ausreichend, wenn der Berufswohnsitz Kosten verursacht, und zwar ungeachtet davon, ob für den Familienwohnsitz entsprechende Kosten zu tragen sind oder nicht. Ein tatsächlicher Doppelaufwand ist nicht erforderlich. (vgl. VwGH 29.11.2006, 2002/13/0162).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 17. September 2010